

Berlin, 10. Dezember 2020

## Terminvorbereitung

**PSt'in W-B**

a.d.D.

**Betr.:**

**Clearingstelle DNS-Sperren**

**hier: Gespräch mit Vertretern der Initiatoren**

**Ort:**

**A0.002 Online (WebEx)**

**Für den Termin am: 14.12.2020, 10 Uhr**

Vom Leitungsbereich auszufüllen	
TGB-Nr.	T-201103-007
Eingang Leitung	14.12.2020
eDW-M-Nr.:	
Abzeichnungsleiste	
St	
AL	Stefan Schnorr, VI 11.12.20
UAL	Brö, VIA 11.12.20
Referatsinformationen	
Referats-leiter/in	MinRat Dr. Jungbluth (- 7290) Ju, VIA3 10.12.20
Bearbei-ter/in	RR Gökhan Cetintas (- 6474)GC, VIA3 10.12.20
Mitzeich-nung	
Referat und AZ	VIA3 – 60203 - 001

Die Staatssekretärin und die Staatssekretäre haben Abdruck erhalten.

Teilnehmer/innen:

██████████, Bitkom;

██████████, Koordination Verbände der Kreativwirtschaft;

██████████, game – Verband der deutschen Games Branche.

*Begleitung BMWi: BMWi, VIA3, MinRat Dr. Jungbluth*

Thema:

Vorstellung des freiwilligen Vorhabens zur Einrichtung einer Clearingstelle

DNS-Sperren

Anlass/Rahmen:

Die maßgeblichen deutschen Internet-Service-Provider (Koordination ██████████, Bitkom), die Verbände der Kreativwirtschaft (Koordination Prof. Dr. ██████████) und der Verband der deutschen Games Branche (██████████) möchten Ihnen in einem **vertraulichen** Gespräch ein **Vorhaben zur Selbstregulierung** vorstellen, das eine Einrichtung einer Clearingstelle zur Sperrung von strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten (SUW) unter **Einbindung der BNetzA** zum 1. Januar 2021 vorsieht.



## Clearingstelle DNS-Sperren

Rechteinhaber, verschiedene Internetzugangsanbieter sowie ein Vertreter der DENIC e.G. sind an einem freiwilligen **Vorhaben zur Selbstregulierung** beteiligt, das die Einrichtung einer Clearingstelle zur Sperrung von strukturell urheberrechtsverletzenden Webseiten (SUW) unter **Einbindung der BNetzA** zum 1.1.2021 vorsieht. Das Vorhaben mit dem Titel „Clearingstelle DNS-Sperren“ bezweckt, ohne Präjudiz der Sach- und Rechtslage ein Verfahren zu begründen, mit dem in Bezug auf SUW langwierige und kostspielige gerichtliche Streitigkeiten vermieden und **DNS-Sperren** von SUW effizient und zügig umgesetzt werden können. Das Thema ist bereits seit langem virulent und bisher war eine Lösung noch nicht in Sicht.

Eine DNS-Sperre soll nach dem Vorhaben nur dann zulässig sein, wenn der Inanspruchnahme des Betreibers der Webseite jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtschutzlücke entsteht. Nach dem geplanten Vorhaben sollen die Rechteinhaber bei der Clearingstelle beantragen können, dass DNS-Sperren für bestimmte SUW von den Internetzugangsanbietern umgesetzt werden. Die Rechteinhaber schätzen, dass im Kalenderjahr 100 bis 200 SUW von der Clearingstelle zu prüfen wären.

Die Clearingstelle soll insbesondere aus einem dreiköpfigen Prüfausschuss bestehen, der ein erfahrener Volljurist vorsitzen soll (ehemaliger BGH-Richter). Der Prüfausschuss soll nach Prüfung der Anträge der Rechteinhaber eine Empfehlung aussprechen. Die Beteiligten des Vorhabens beabsichtigten sodann die **BNetzA** formell in das Verfahren einbinden. Die BNetzA sollte die „**Unbedenklichkeit**“ **der Umsetzung der DNS-Sperren unter dem Gesichtspunkt der Netzneutralität** (Ausnahme i.S.d. Art. 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 a der Netzneutralitätsverordnung (VO (EU) 2015/2120)) prüfen und binnen einer bestimmten Frist gegenüber der Clearingstelle erklären (proaktiv oder Schweigen als Zustimmung). Nach der Vorstellung der Initiatoren sollte dies in einem Verhaltenskodex und einer Verfahrensordnung geregelt werden.

Eine **formelle Beteiligung** würde letztlich dazu führen, dass die BNetzA ex ante über die Rechtmäßigkeit einer DNS-Sperre entscheiden müsste. Ein solches Verfahren sieht die Netzneutralitätsverordnung jedoch nur ex-post vor und würde die BNetzA faktisch an die Stelle eines Gerichts setzen. Hinzu kommt, dass es sich um eine komplexe Materie handelt, zu welcher die BNetzA neben personellen Kapazitäten auch fachliche Expertise aufbauen müsste. Eine Zustimmung durch Verschweigen, eine weite Auslegung des Aufgreifermessens oder gar die Gewährung einer Bußgeldimmunität ist aus Sicht der BNetzA rechtlich nicht möglich.

Bereits aktuell muss die BNetzA bei einer Implementierung einer DNS-Sperre (ex post) tätig werden und die Voraussetzungen der EU-Netzneutralitätsverordnung i.V.m. § 7 Abs. 4 TMG prüfen. Möglich erscheint vor diesem Hintergrund eine reine **Stellungnahmemöglichkeit der BNetzA** – vor Implementierung einer DNS-Sperre durch die Beteiligten – ohne in das Vorhaben formell eingebunden zu sein. Es scheint sinnvoll, die **Einzelheiten der Einbindung in einem Briefwechsel zwischen der Clearingstelle (Steuerungskreis) und der BNetzA (Präsidiumsebene)** niederzulegen.

Am 8.10.2020 haben die Initiatoren das Vorhaben der Abteilung VI vorgestellt. Wir haben eine **positive Begleitung** zugesagt. Die Beteiligten sind auch mit der BNetzA und dem BKartA in Gespräch. Auch die BNetzA steht der Konzeption grundsätzlich positiv gegenüber, hat den Beteiligten aber in mehreren Gesprächen mitgeteilt, dass sie erhebliche Probleme mit der von der Initiative vorgesehenen **starken Einbindung** der BNetzA in den Entscheidungsprozess habe.

BNetzA hat Bitkom am 17.11.2020 in einer Videokonferenz eine informelle Stellungnahmemöglichkeit angeboten. Dabei hat man sich auf folgende **Eckpunkte verständigt**:

- Die Clearingstelle wird den Betrieb in den ersten vier Monaten 2021 langsam hochfahren.
- Nach der Anlaufphase sollen ca. 12 SUWs pro Monat in 2021 von der Clearingstelle entschieden werden.
- BNetzA unterstützt das Vorhaben grundsätzlich, sieht in der Clearingstelle auch Vorteile für die eigene Tätigkeit.
- BNetzA wird eine Stellungnahmemöglichkeit zu den Sperrempfehlungen der Clearingstelle eingeräumt.
- Für die Stellungnahmemöglichkeit der BNetzA wird im Briefwechsel eine angemessene Frist (im Lichte eines geplanten Dummy-Verfahrens Ende 2020) vereinbart.
- BNetzA wird aus rechtlichen Gründen keine Bußgeldimmunität gewähren.
- Evaluierung der Abläufe nach einem Jahr gemeinsam mit der BNetzA, insbesondere hinsichtlich des Ressourcenaufwands.

Die BNetzA hat am 9.12.2020 mitgeteilt, dass Bitkom eine **positive Rückmeldung** der Initiatoren auf die verständigten Eckpunkte zurückgemeldet hat. Der Testbetrieb soll im Januar 2021 für vier Monate beginnen. Das Schreiben der Initiatoren ist bei der BNetzA vor kurzem eingegangen und enthält keine Angaben zu einer formellen Verpflichtung der BNetzA. Das BKartA hat nach Angaben der BNetzA angekündigt, das freiwillige Vorhaben der Initiatoren demnächst als kartellrechtlich zulässig einzustufen.

#### Mögliche Sprechenelemente:

- Ich bedanke mich für die Vorstellung Ihres freiwilligen Vorhabens zur Einrichtung einer „Clearingstelle DNS-Sperren“.
- BMWi steht der Clearingstelle DNS-Sperren positiv gegenüber.
- Wir begrüßen daher die Eckpunkte, auf die sich die BNetzA und die Initiatoren jüngst verständigt haben.
- Dies ist nach unserer Ansicht eine tragbare Lösung für alle involvierten Parteien.
- Eine stärkere Einbindung der BNetzA ist aktuell rechtlich nicht möglich.
- BMWi blickt gespannt auf die Testphase und wird insofern die Entwicklungen mit großem Interesse weiterverfolgen.